

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/067437	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 28.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 29.06.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G01N21/47 G01N15/06 ADD. G01N21/27

Anmelder
SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Böhler, Robert Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur
Stützung dieser Feststellung**

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>2-11</u> Nein: Ansprüche <u>1, 12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-12</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Es werden die folgenden Dokumente (D) genannt; die Nummerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten:

- D1 US 6 094 266 A (TRAINER MICHAEL N [US]) 25. Juli 2000 (2000-07-25)
- D2 US 2008/297798 A1 (WYSSEN HANS [CH]) 4. Dezember 2008
(2008-12-04)
- D3 DE 10 2014 216278 A1 (POLYTEC GMBH [DE]) 18. Februar 2016
(2016-02-18)
- D4 US 5 345 306 A (ICHIMURA TSUTOMU [JP] ET AL) 6. September 1994
(1994-09-06)

Punkt V

1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der **unabhängigen Ansprüche 1 und 12** nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

1.1 D1 offenbart:

Vorrichtung zur Detektion von Partikeln, (*Abb. 7, Abs. 97*)

mit wenigstens einer Lichtquelle, (*Abb. 7: 301*)

und mit wenigstens einem Detektor zum Erfassen von Licht, (*Abb. 7: 300*)

gekennzeichnet durch wenigstens ein von von der Lichtquelle bereitgestelltem Licht durchleuchtbares Medium, (*Abb. 7: 100, 101*)

welches eine Ablagerungsoberfläche für die Partikel aufweist, (*Abb. 7: 101*)

wobei der Detektor dazu ausgebildet ist, von den auf der Ablagerungsoberfläche abgelagerten Partikeln reflektiertes und das Medium durchdringendes Licht zu erfassen. (*Abb. 7; Abs. 93, 97, 102*)

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist deshalb im Sinne des Artikels 33 (2) PCT nicht neu.

- 1.2 Entsprechendes gilt, mutatis mutandis, für Anspruch 12, der eine Verfahren zur Partikeldetektion gemäß Anspruch 1 beschreibt.

Der Gegenstand des Anspruchs 12 ist deshalb im Sinne des Artikels 33 (2) PCT nicht neu.

- 2 Die **abhängigen Ansprüche 2 - 11** scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

- 2.1 Eine Ausführung der Vorrichtung aus D1 als heterodyne Messung mit Lichtleitern kann hierbei nicht als erfinderisch gesehen werden, da solch ein Messaufbau als grundsätzlich bekannt gilt.

Beispielsweise zeigt D2 (Sp. 5) hierzu einen Messaufbau zur Partikelmessung mit Referenzsignal (Abb. 3: 107; Ansprüche 2 und 4), Lichtleiter (Abb. 3: 105, 106; Anspruch 3), Splitter/Koppler (Sp. 7: Z. 19 - 27; Ansprüche 5 und 6), reflektierendem Strahlengang (Abb. 4, Anspruch 7), und mit einer Signalauswertung (Abb. 2, Anspruch 11).

Ansprüche 8 und 9 (Optik) stellen hierbei für den Fachmann eine offensichtliche Möglichkeit der Fokussierung für einen Lichtleitermessaufbau dar (siehe auch D3: Abb. 2).

Anspruch 10 (Strahlenfalle) ist eine Standardmerkmal um eine Signalverbesserung zu erhalten, falls Reflektionen auftauchen können (siehe D4: Abb. 11: BT; Sp. 17: Z. 43 - 52).